

II- 759 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
der Nationalräte XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 40913

1980 -03- 06

Jörg

Anfrage

der Abgeordneten DR. HAIDER, DR. STEGER
an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung
betreffend Kostentragung für lebensrettende Hubschraubereinsätze

Wie ein kürzlich von der Volksanwaltschaft aufgegriffener Fall - er war am 23.2. d.J. Gegenstand der ORF-Sendung "Ein Fall für den Volksanwalt?" (FS 2, 19.50 Uhr) - eindringlich gezeigt hat, ergeben sich bezüglich der Frage der Kostentragung für lebensrettende Hubschraubereinsätze aus der derzeitigen Rechtslage erhebliche Auslegungsschwierigkeiten.

Bekanntlich bestimmt § 131 Abs. 4 ASVG, daß "Bergungskosten und die Kosten der Beförderung bis ins Tal bei Unfällen in Ausübung von Sport und Touristik nicht ersetzt" werden.

In einer Entscheidung des Schiedsgerichtes der Sozialversicherung wurde aus dieser Bestimmung der Umkehrschluß gezogen, daß alle anderen Leistungen bei Sportunfällen vom Krankenversicherungsträger zu übernehmen sind, und eine weitere schiedsgerichtliche Entscheidung lautete dahingehend, daß Überführungskosten von einer Krankenanstalt in die andere dann vom Krankenversicherungsträger zu übernehmen sind, wenn die Überführung ärztlicherseits aus Gründen der Behandlung als notwendig anerkannt wurde.

Der gegenständliche an die Volksanwaltschaft herangetragene Beschwerdefall betrifft den Transport einer beim Kanufahren lebensgefährlich verunglückten Sportlerin mit einem Rettungshubschrauber des Bundesministeriums für Inneres von einer Krankenanstalt in Linz zu einem Wiener Spital. Obwohl dieser - erwiesenermaßen lebensrettende - Hubschraubereinsatz von einem Arzt veranlaßt worden war, hat sich die Wiener Gebietskrankenkasse geweigert, die Kosten zu übernehmen, sodaß sich das Bundesministerium für Inneres in der Folge genötigt sah, den fälligen Betrag der verunglückten Sportlerin anzulasten, die den Hubschraubertransport offenkundig selbst weder verlangt noch in die Wege geleitet hat, da sie im fraglichen Zeitraum bewußtlos war.

- 2 -

Ohne Zweifel handelt es sich hier um einen echten Härtefall, darüber hinaus aber wird der im gegenständlichen Zusammenhang von der Wiener Gebietskrankenkasse vertretene Standpunkt, daß nach der gegebenen Sachlage nicht sie, sondern entweder die Verunglückte oder der Arzt, von dem der Hubschraubereinsatz veranlaßt wurde, die Kosten zu tragen habe, künftig zu einer Rechtsunsicherheit führen, die sehr bedauerliche Folgen haben kann. Es muß in höchstem Grade bedenklich erscheinen, die Entscheidung eines Arztes über die Notwendigkeit eines solchen Krankentransportes per Hubschrauber, von dem die Rettung eines Menschenlebens abhängen kann, mit der Eventualität zu belasten, daß dieser Arzt hiefür selbst finanziell haftbar gemacht werden könnte.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e :

1. Wie beurteilen Sie den gegenständlichen Sachverhalt unter Zugrundelegung der geltenden Rechtslage?
2. Teilen Sie den von der Volksanwaltschaft ebenso wie von den Anfragstellern vertretenen Standpunkt, daß hier eine unbillige Härte vorliegt?
3. Sind Sie bereit, die aufgezeigte Problematik für den Ministerialentwurf der nächsten ASVG-Novelle in Vormerk zu nehmen?
4. Wenn ja: Ist dabei eine Regelung beabsichtigt, die klarstellt, daß in Fällen wie dem in Rede stehenden allfällige Hubschraubertransportkosten vom Krankenversicherungsträger zu übernehmen sind?